

Rückenwind - Förderungs- und Revisionsverband gemeinwohlorientierter Genossenschaften

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Rückenwind – Förderungs- und Revisionsverband gemeinwohlorientierter Genossenschaften“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verband ist nicht gewinnorientiert. Er ist ein Förderungs- und Revisionsverband für gemeinwohlorientierte und unabhängige Genossenschaften. Das sind Genossenschaften mit einem regionalen Tätigkeitsschwerpunkt, die sich am Gemeinwohl und am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft orientieren, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor Leben und Natur Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.
- (4) Unabhängige Genossenschaften iSd Abs. 3 sind nur solche, die ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit wahren.
- (5) Der Verband ist den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Gleichheit, Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Subsidiarität verpflichtet.

§ 2: Zweck

- (1) Zweck des Verbands, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist
 - a. die Förderung des Genossenschaftswesens,
 - b. die Beratung und Betreuung seiner Mitgliedsgenossenschaften,
 - c. die Prüfung der gesamten Einrichtungen und der Geschäftsführung der Mitgliedsgenossenschaften in allen Zweigen der Verwaltung nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes (GenRevG 1997) in der jeweils geltenden Fassung durch unabhängige und weisungsfreie RevisorInnen, die über eine Bescheinigung nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz verfügen,
 - d. die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsgenossenschaften in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen Stellen, Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie in internationalen Organisationen sowie
 - e. die Erfüllung der sonstigen Aufgaben, die genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nach dem Gesetz zwingend zukommen.
- (2) Der Verband hat mit der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben externe Prüfer zu beauftragen.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können werden

- a. Genossenschaften mit Ausnahme von Genossenschaften, deren Tätigkeit einer Konzession nach dem BWG bedarf
- b. physische und juristische Personen, die den Verbandszweck unterstützen.

§ 4: Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er prüft insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs 3 und 4. Genossenschaften mit Sitz in Österreich, die die gesetzlichen Anforderungen für die Gründung einer Genossenschaft erfüllen und den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, haben Anspruch auf Aufnahme in den Verband und auf Verbleib im Verband zur Durchführung der Pflichtrevision.
- (3) Der Vorstand hat seine Entscheidung über die Aufnahme so rechtzeitig zu treffen, dass diese dem Aufnahmewerber spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen zugestellt werden kann.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Rechtsformwechsel, Auflösung/Tod, Liquidation, Insolvenz des Mitglieds sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
- (3) Bei Rechtsformwechsel, Auflösung, Liquidation oder Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit Rechtswirksamkeit der Änderung.
- (4) Der Ausschluss aus wichtigem Grund kann über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, und zwar aus den folgenden Gründen:
 - a. wegen Nichterfüllung der statutenmäßigen oder anderer dem Verband gegenüber geltenden Verpflichtungen nach vorheriger Abmahnung durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erfüllung;
 - b. wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, unter denen das Mitglied aufgenommen wurde, etwa durch Verlust der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit oder durch Aufgabe der Zielsetzung gemäß § 1 Abs 4 oder
 - c. aus anderen Gründen, die mit den in lit a und b genannten vergleichbar sind.

§ 6: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten. Alle Mitglieder haben Anspruch auf vertrauliche Behandlung sämtlicher Tatsachen, die sie dem Verband zur Erfüllung seines Zweckes gemäß § 2 Abs.1 lit.c offenbaren. Diese Verpflichtung trifft alle Verbandsorgane, insbesondere den Obmann/die Obfrau, den Vorstand, die Leiterin/den Leiter der Revisionsabteilung und alle in ihrem/seinem Auftrag tätigen Personen.
- (2) Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt, auch außerhalb von Generalversammlungen vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der finanziellen Gebarung, zu verlangen und in die Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen.

- (3) Der Vorstand hat dem Verlangen nach Abs.2 längstens binnen 4 Wochen zu entsprechen, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen (zB Revisions-Betriebsgeheimnis) entgegenstehen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.
- (2) Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet
 - a. die Statuten einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen;
 - b. die Beiträge zur Deckung der Kosten des Verbands (Mitgliedsbeiträge) zu leisten; im Fall des Ausscheidens bis zum 30. Juni schuldet das Mitglied die für das gesamte Kalenderjahr fälligen Beiträge; im Fall des Ausscheidens danach schuldet das Mitglied auch die für das folgende Jahr fällig werdenden Beiträge;
 - c. sich als ordentliche Mitglieder nach Anerkennung des Verbands als Revisionsverband der Revision gemäß § 1 GenRevG 1997 zu unterziehen und die hierfür festgesetzten Kostenersätze zu entrichten.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der/die LeiterIn der Revisionsabteilung, die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG). Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss zumindest eines/einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder per Post (Postaufgabe spätestens 16 Tage vor dem Termin) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die RechnungsprüferInnen oder eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder werden durch schriftlich dazu Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied höchstens ein Mitglied vertreten darf.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Zweck des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, können nur in Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
3. Entgegennahme des zusammenfassenden Berichts der Leiterin/des Leiters der Revisionsabteilung;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Beschluss der Beitragsordnung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;

9. Beschlussfassung über den Ausschluss aus wichtigem Grund;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
11. alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, einem Obmann-Stellvertreter/einer Obmann-Stellvertreterin und einem bis drei weiteren Mitgliedern und ist aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet der Obmann/die Obfrau aus oder scheidet sonst mehr als ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes anstelle der ausgeschiedenen einzuberufen. Fällt der Vorstand bzw scheidet der Obmann/die Obfrau und der Obmann-Stellvertreter/die Obmann-Stellvertreterin überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist und sich unter den Anwesenden der Obmann/die Obfrau oder der Obmann-Stellvertreter/die Obmann-Stellvertreterin befindet. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter/die Obmann-Stellvertreterin.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufwege schriftlich oder per E-Mail fassen, wenn alle Mitglieder dazu zustimmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags auf der Grundlage der von der Generalversammlung beschlossenen Beitragsordnung;
 - c. Bestellung und Enthebung der Leiterin/des Leiters der Revisionsabteilung;
 - d. Geschäftsführung des Verbands im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der für die Tätigkeit des Verbands maßgeblichen Rechtsvorschriften;
 - e. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - f. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - g. Erarbeitung und laufende Kontrolle eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Qualität der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Verbands
 - h. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
 - i. Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - j. Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - k. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands;
 - l. Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit dem Obmann/der Obfrau;
 - m. Antragstellung an die Generalversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder sind bei der Entscheidung von Angelegenheiten nach lit.j, die ein Verbandsmitglied betreffen, dem sie angehören, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbands. In seinem Verhinderungsfall kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter/der Obmann-Stellvertreterin zu.
- (2) Der Verband wird durch den Obmann/die Obfrau, im Verhinderungsfall durch den Obmann-Stellvertreter/die Obmann-Stellvertreterin, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach außen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau, in dessen/deren

Verhinderungsfall des Obmann-Stellvertreters/der Obmann-Stellvertreterin, sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderungsfall der Obmann-Stellvertreter/die Obmann-Stellvertreterin, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ist der Obmann/die Obfrau verhindert kommt die Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter/der Obmann-Stellvertreterin zu. Ist auch dieser verhindert, kommt die Aufgabe dem ältesten Vorstandsmitglied zu. Ist der gesamte Vorstand verhindert, führt den Vorsitz in der Generalversammlung das nach seiner Firma im Alphabet erstgereichte anwesende Verbandsmitglied.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wenn es die Generalversammlung beschließt, kann der Vorstand mit dem Obmann/der Obfrau einen Anstellungsvertrag abschließen.

§ 13a. Bestellung der RevisorInnen und Durchführung der Revision

- (1) Seine gesetzliche Aufgabe der Durchführung der Revision seiner genossenschaftlichen Mitglieder erfüllt der Verband durch seine Revisionsabteilung, die folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:
 - a. die Auswahl von RevisorInnen für die Durchführung der Revision seiner Mitgliedsgenossenschaften,
 - b. die Festlegung von Richtlinien für die Durchführung der Gebarungsprüfung,
 - c. die Entgegennahme der Prüfberichte,
 - d. die Wahrnehmung aller Pflichten und Aufgaben, die den Verband in Zusammenhang mit Revisionen seiner genossenschaftlichen Mitglieder treffen, insbesondere die Antragstellung auf Ermächtigung des Revisors zur Einberufung der Generalversammlung einer geprüften Genossenschaft (§ 7 GenRevG),
 - e. die Information des Vorstands über jede durchgeführte Prüfung,
 - f. die Erstattung eines zusammenfassenden Berichts an die Generalversammlung über die seit der letzten Generalversammlung durchgeführten Prüfungen und
 - g. die Mitarbeit an der Erarbeitung und laufenden Kontrolle eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Qualität der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Verbands.
- (2) Die Leitung der Revisionsabteilung ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und keinen Weisungen anderer Verbandsorgane unterworfen. Der Vorstand hat mit der Leitung der Revisionsabteilung eine natürliche Person zu betrauen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit zur unabhängigen Wahrnehmung der in Abs.1 angeführten Aufgaben in der Lage ist. Die Betrauung hat durch ein schriftliches Dokument zu erfolgen, das auf die Unabhängigkeit und

Weisungsfreiheit der Leiterin/des Leiters der Revisionsabteilung von anderen Verbandsorganen ausdrücklich hinweist.

- (3) Werden dem Vorstand konkrete Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass der/die LeiterIn der Revisionsabteilung nicht mehr in der Lage ist, ihren/seinen Aufgaben nachzukommen, so hat er den/die LeiterIn mit diesen Hinweisen zu konfrontieren und zu suspendieren, falls die Vorwürfe nicht entkräftet werden können. Während der Dauer eines Strafverfahrens ist die Leiterin/der Leiter der Revisionsabteilung vom Vorstand zu suspendieren, sobald sie/er als Beschuldigte/r (§ 48 StPO) geführt wird. Ist der Vorstand aufgrund konkreter Tatsachen von der Richtigkeit der Vorwürfe überzeugt, ist die Leiterin/der Leiter ihrer/seiner Aufgaben zu entheben. Die Enthebung kann von der Generalversammlung, deren Einberufung die Leiterin/der Leiter der Revisionsabteilung verlangen kann, aufgehoben werden, wenn sie nach Auffassung der Generalversammlung unberechtigt erfolgt ist.
- (4) Mit der Durchführung der Revision dürfen nur Personen betraut werden, die die in § 3 Genossenschaftsrevisionsgesetz und in § 2 Abs.1 lit.c dieser Statuten angeführten Kriterien erfüllen, eine dem Gesetz entsprechende unabhängige Prüfung erwarten lassen und darüber hinaus dem Verband weder als Mitglieder noch als DienstnehmerInnen angehören.
- (5) Die Revision ist im Interesse der geprüften Genossenschaft und deren Mitglieder durchzuführen, wobei die gesamte Tätigkeit der Genossenschaft einer formellen und materiellen Prüfung zu unterziehen ist. Der Revisor/Die Revisorin hat die Revision nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Prüfung durchzuführen, allfällige Mängel festzustellen, deren Behebung zu verlangen und gesetzliche Redepflichten wahrzunehmen. Der Revisor/Die Revisorin hat alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt und eine allfällige Befangenheit unverzüglich der Revisionsabteilung des Verbands zu melden. Er/Sie ist im Auftragschreiben auf diesen Absatz ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Der Revisionsbericht hat das Ergebnis der Prüfung in einer verständlichen Sprache klar und übersichtlich sowie vollständig und unparteiisch wiederzugeben.

§ 14: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Bis zur Wahl der RechnungsprüferInnen durch die Generalversammlung wählt diese der Vorstand vorläufig. Die Bestätigung der Wahl hat in der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (5) Erfüllt der Verband die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 VereinsG, so gelten die Bestimmungen über die RechnungsprüferInnen sinngemäß für den/die AbschlussprüferIn.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und mit mindestens 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das verbleibende Verbandsvermögen ist für Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens zu verwenden.

Bestätigung der Richtigkeit der Ausfertigung in der Fassung der Änderung durch die Generalversammlung vom 11.1.2017



Richard Fetscher, Obmann-Stellvertreter



Heidemarie Rest-Hinterseer, Vorstandsmitglied